

Statuten des Vereins Seniorebrügg Langenthal und Umgebung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Seniorebrügg Langenthal und Umgebung" (Seniorebrügg) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Langenthal.

Art. 2 Zweck

Das Netzwerk Seniorebrügg bietet ohne Gewinnabsicht Seniorinnen und Senioren aus Langenthal und Umgebung die Möglichkeit, sich gegenseitig zu helfen und mit kleinen Hilfestellungen zu unterstützen. Die Seniorebrügg

- fördert die Kontakte und bietet ein Netzwerk für gemeinsame Aktivitäten
- hilft im Alltag mit spezifisch bereitgestellten Diensten
- vermittelt zuverlässige Seniorinnen und Senioren für diese Dienste
- vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren bei Behörden und Institutionen

Der Kontakt und die Solidarität untereinander sind ihr wichtig. Politisch und konfessionell ist die Seniorebrügg neutral. Sie steht unter dem Patronat der Stadt Langenthal und der Pro Senectute Emmental-Oberaargau. Bestehende soziale Institutionen und Betriebe konkurrenziert sie nicht. Durch Vorstandsbeschluss kann der Kreis der Personen über jenen der Seniorinnen und Senioren hinaus gezogen werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden

- a) Einzelpersonen
- b) Ehepaare oder Lebenspartnerschaften
- c) Kollektive wie politische und kirchliche Gemeinden, Vereine, Unternehmungen, Institutionen, Verbände (Kollektivmitglieder)

Der Eintritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt worden ist. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen.

Art. 4 Mittel

Die Seniorebrügg wird durch Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert. Die den Seniorinnen und Senioren für geleistete Dienste bezahlten Entschädigungen dienen der Deckung ihrer Spesen. Das Reglement (Art. 10) regelt die Einzelheiten. Für die Verbindlichkeiten der Seniorebrügg haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organisation

Die Organe der Seniorebrügg sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal pro Jahr im ersten Viertel zusammen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Beschluss über das Jahresbudget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren und der Mitglieder des Anlageausschusses für den "Nelly-Zbinden-Fonds"
- e) Änderung der Statuten
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Insbesondere sind dies:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Verabschiedung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- c) Abschluss der für die Erreichung des Vereinszweckes allenfalls erforderlichen Verträge
- d) Wahl der Mitglieder der Vermittlungsstelle und Aufsicht über deren Tätigkeit
- e) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen
- f) Festlegung der Unkostenbeiträge für besondere Aktivitäten
- g) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und aussenstehende Fachleute beiziehen. Der Vorstand besteht aus höchstens 13 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Mindestens eine Person der Vermittlungsstelle ist Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 8 Nelly-Zbinden-Fonds

Der "Nelly-Zbinden-Fonds" ist ein Sondervermögen des Vereins aus Erbschaft. Das Vermögen bildet Teil des Vereinsvermögens und wird, entsprechend den Bestimmungen des Fondsreglementes, getrennt vom übrigen Vereinsvermögen angelegt.

Zuständig für den Erlass und die Änderung des Fondsreglementes ist die Mitgliederversammlung. Der Fonds unterliegt der ordentlichen Revision.

Art. 9 Revision

Die Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren geprüft.

Art. 10 Unterschriften

Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sowie der Protokollführer/die Protokollführerin vertreten den Verein kollektiv zu zweit. Der Vorstand legt die Unterschriftenberechtigungen im Bank- oder Postverkehr fest.

Art. 11 Reglement

Ein Reglement regelt die Einzelheiten der Organisation und Arbeit der Seniorebrügg. Es wird vom Vorstand beschlossen und periodisch nachgeführt.

Art. 12 Änderung der Statuten

Die Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Einem solchen Beschluss muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 13 Fusion/Auflösung des Vereins

Über die Fusion oder Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Einem solchen Beschluss muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 14 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten treten mit der Annahme der Änderungsvorschläge durch die Mitgliederversammlung vom 18. März 2016 in Kraft und ersetzen jene vom 5. März 2009.

Langenthal, 29. März 2019

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Laura Baumgartner

Erika Leute